

Versicherungsfremde Leistungen

Sondersteuer

für Arbeitnehmer und Rentner

Steuerermäßigungsprogramm

für Politiker, höhere Beamte u.a.

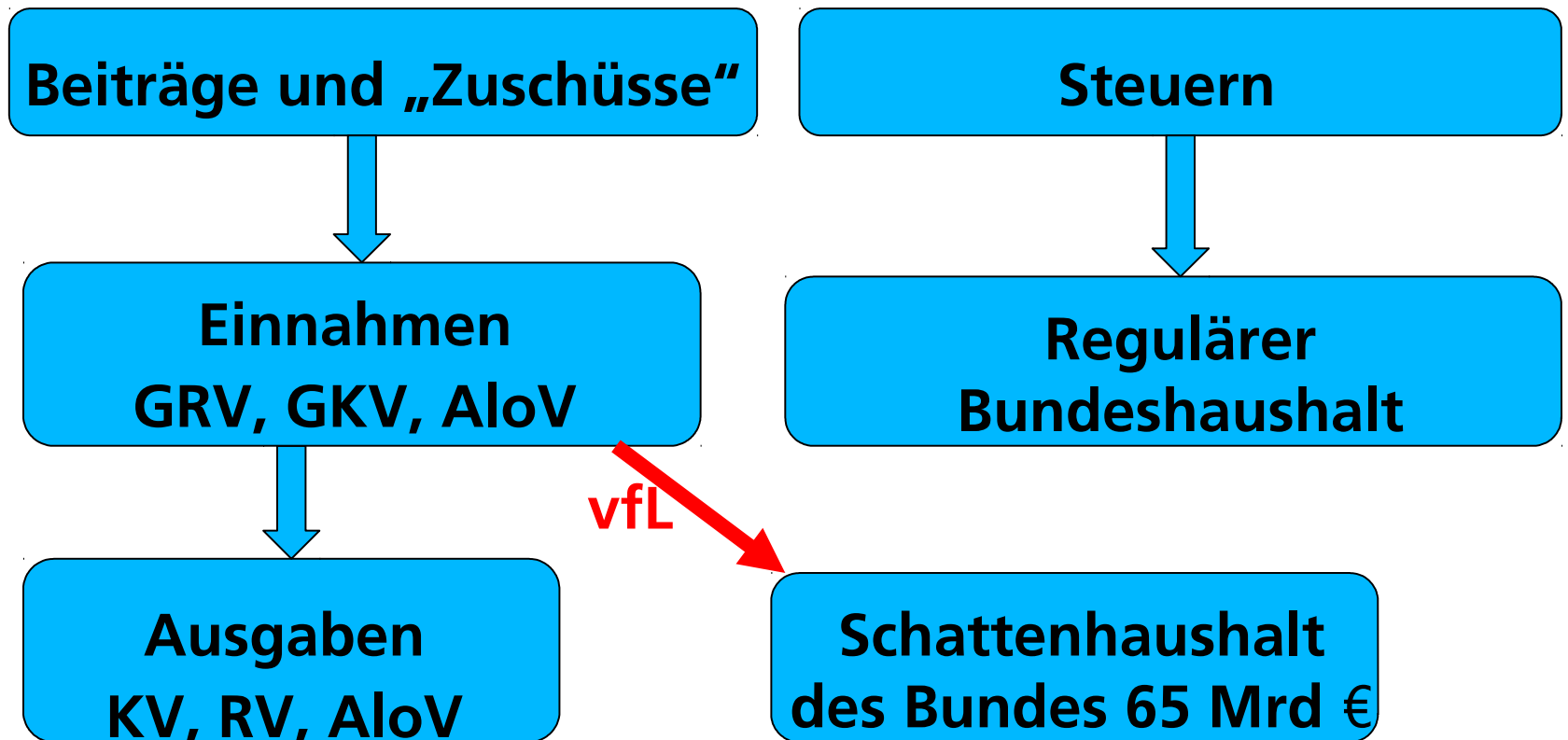
Die demografische Entwicklung

Die demografische Entwicklung für die Probleme der GRV verantwortlich zu machen,

- ist nicht nur schäbig**
- sondern auch falsch.**

- 60 Jahre Missbrauch der Versichertenbeiträge sollen vertuscht werden**

Ungedeckte Versicherungsfremde Leistungen (vfl) Sondersteuer für Arbeitnehmer und Rentner



Altersversorgung: das Zwei-Klassensystem

Altersversorgung in Deutschland

**Arbeitnehmer
Renten-
Versicherung**

**berufsständische
Versorgung**

**private
Altersversorgung**

**Beamten-
Versorgung**

**Gestaltungsfreiheit
des Gesetzgebers
(politische Willkür)**

**Vertragsrecht sowie
elementare Grundrechte des GG**

**Anspruch aus
GG – Art. 33,5**

**keine angemess.
Altersversorgung**

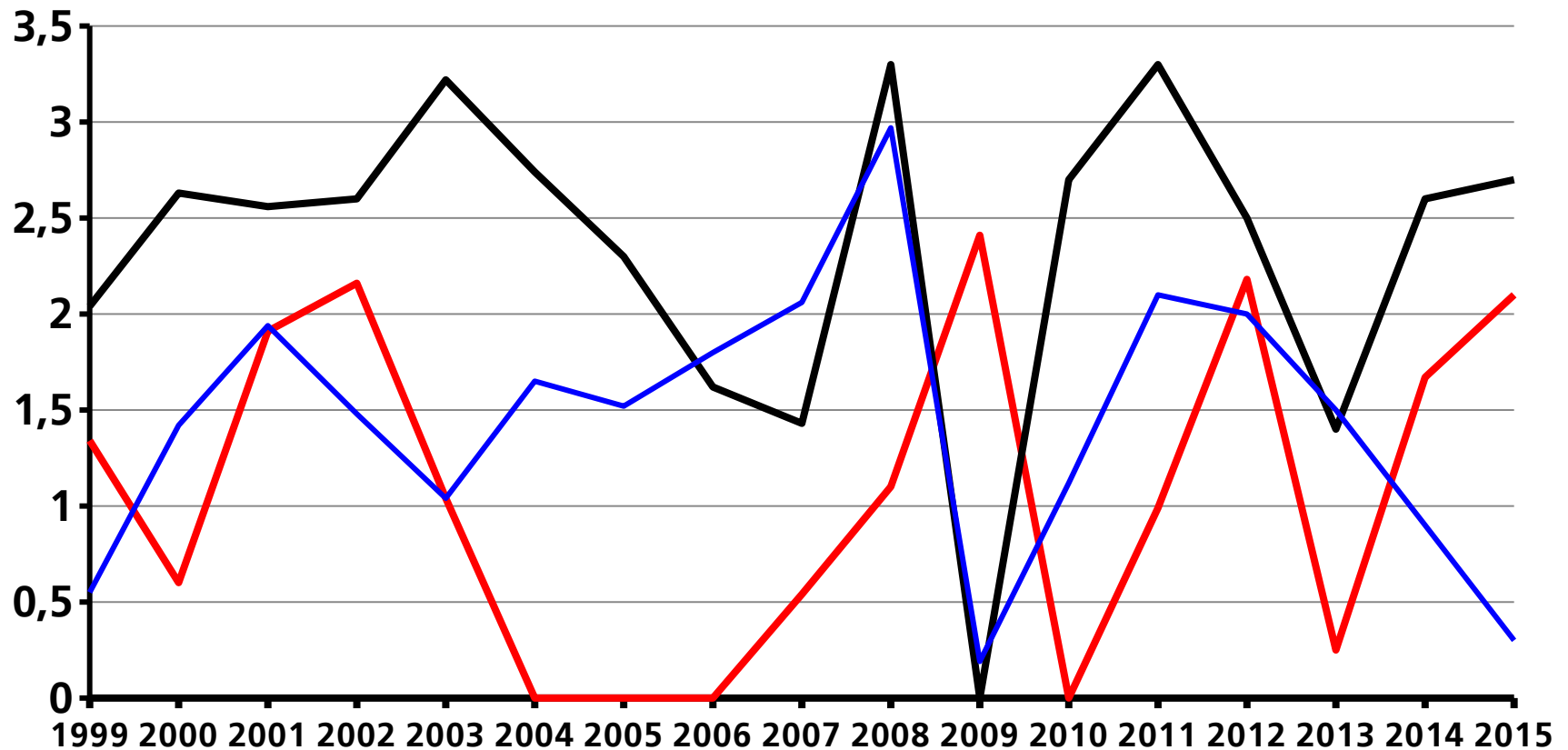
**angemessene Altersversorgung
keine Demografie- oder Finanzierungsprobleme**

Altersversorgung in Deutschland

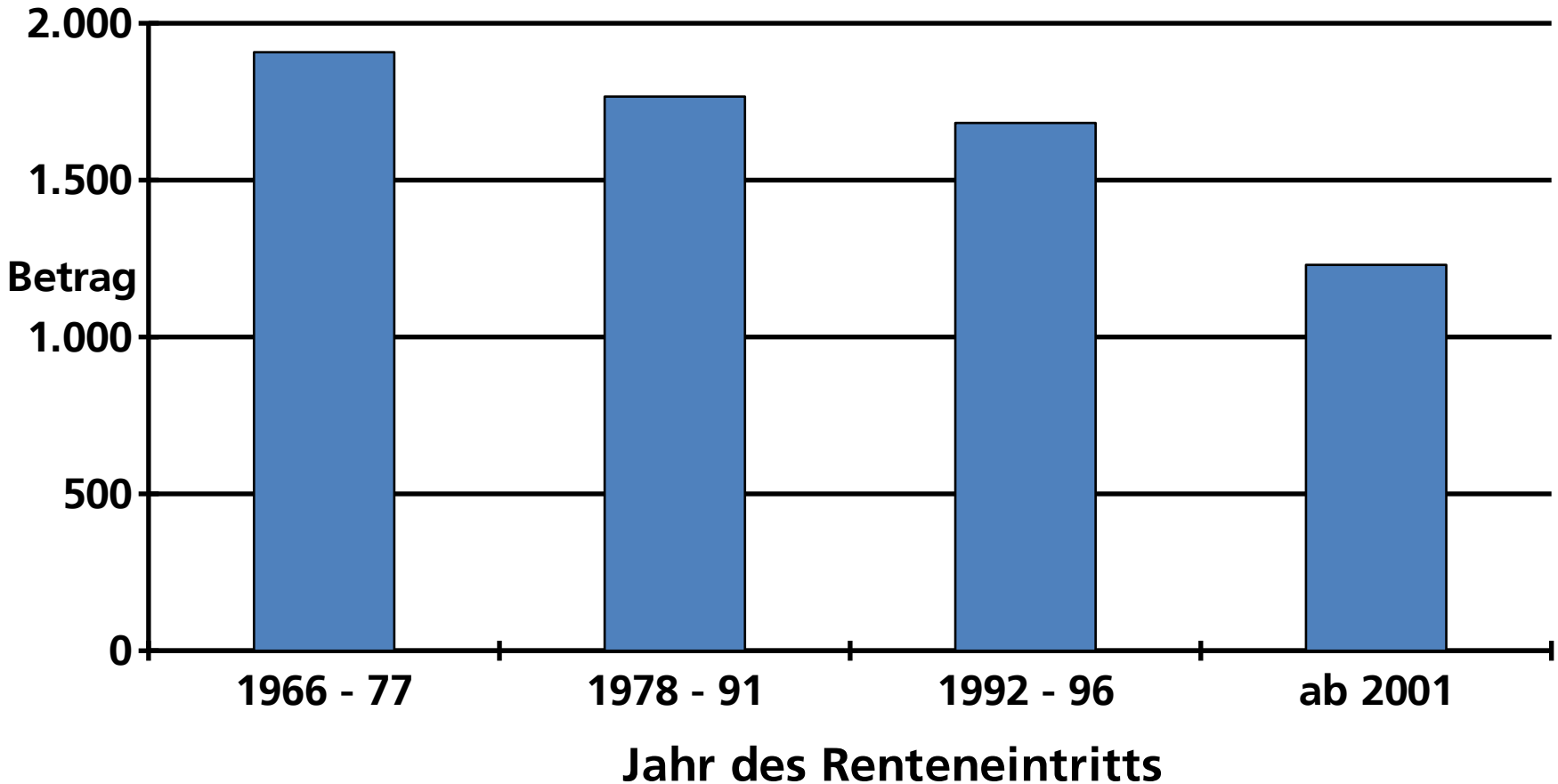
Das Zwei-Klassenrecht

- Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, zweierlei Recht (Art. 3 GG),
- Verletzung des Rechtsstaatsprinzips,
- rückwirkende Eingriffe in bereits erworbene Ansprüche (Art. 20 GG),
- kein Eigentumsschutz (Art. 14 GG),
- Missbrauch der Beiträge für sogenannte versicherungsfremde Leistungen

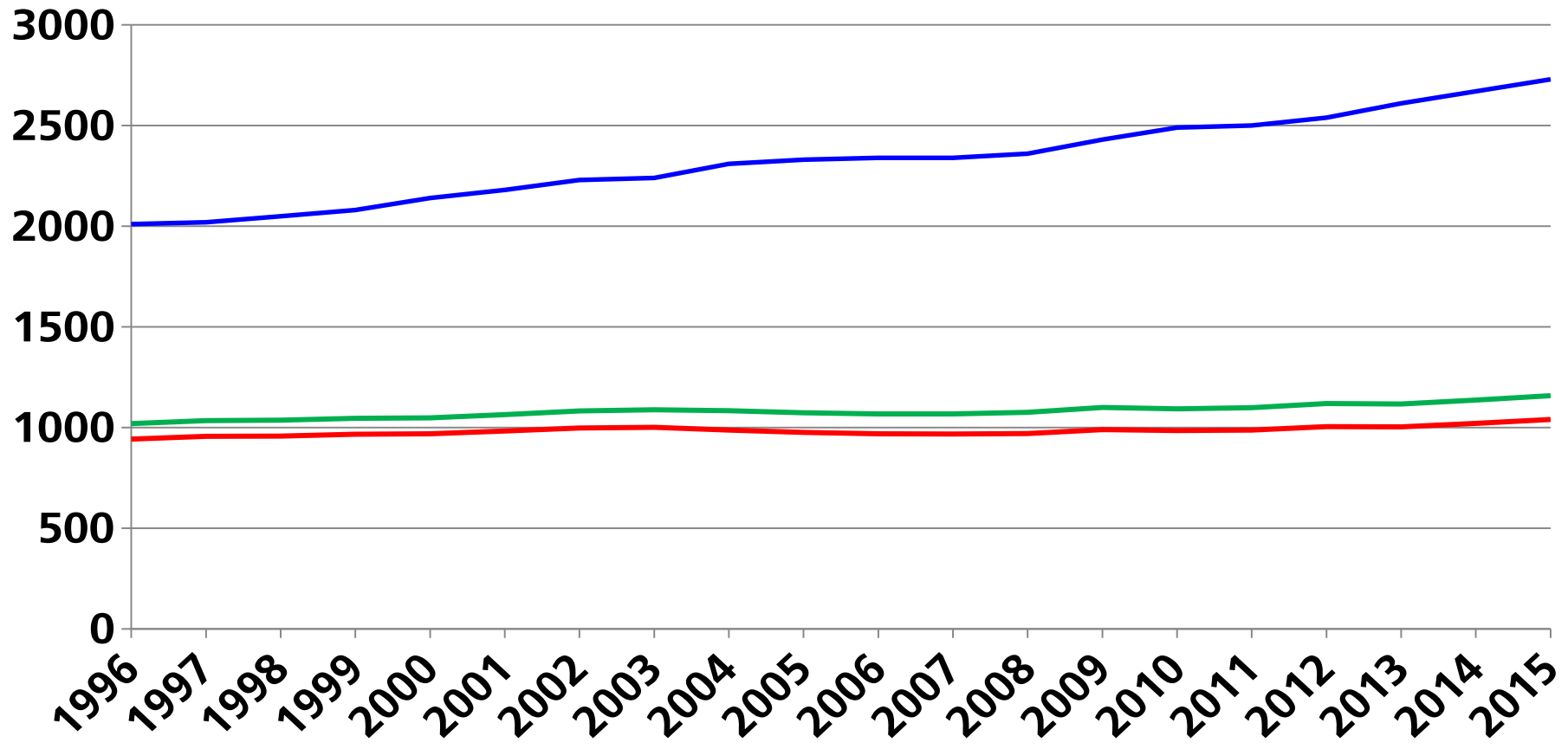
Entwicklung Verbraucherpreise, Einkommen und Renten



Rentenanspruch in Abhängigkeit vom Jahr des Renteneintritts



Einkommensentwicklung



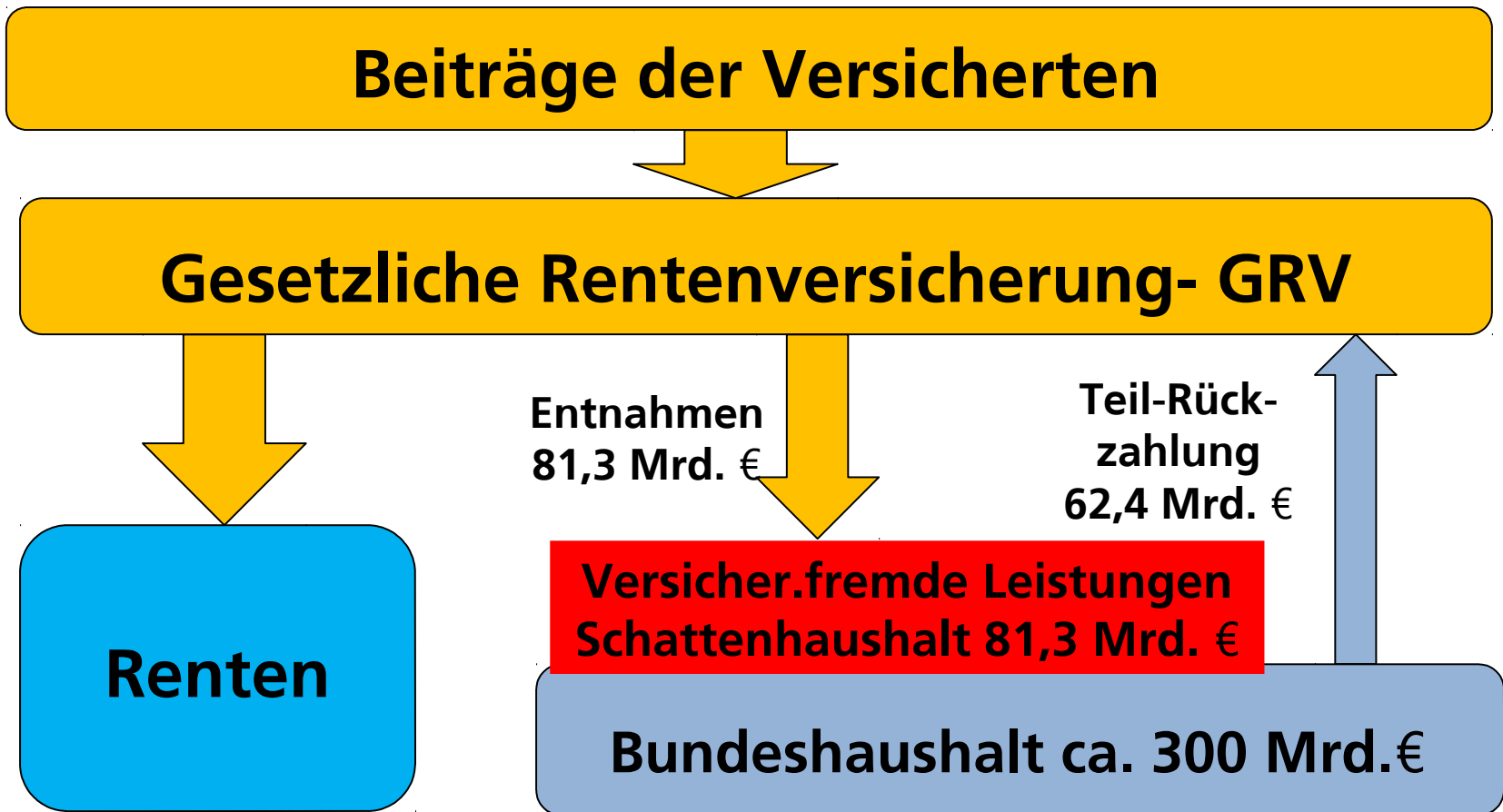
Fremdleistungen

Der Gesetzgeber beschließt Leistungen, die der Sozialversicherungsträger zu bezahlen hat, für die aber niemand Beiträge entrichtet.

Fremdleistungen

VDR: Alle Leistungen der Rentenversicherung sind als versicherungsfremd anzusehen, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Beiträge der Versicherten gedeckt sind.

Versicherungsfremde Leistungen 2015



GRV ohne vers.fremde Leistungen 2015

Beiträge der Versicherten 206,6 Mrd. €

**Rentenausgaben einschl. KVdR-Anteil,
Verw.-Kosten, Ausgleich an KnV
ohne vfr. Leist, ohne Bundeszuschüsse:
184,4 Mrd. €**

**Über-
schuss
22,2 Mrd. €**

Rechtsprechung BVerfG

BVerfG am 28.10.94 (1 BvR 1498/94) u.a.

Aus den Grundrechten erfolgt kein Anspruch eines Mitglieds eines verfassungsmäßig errichteten Zwangsverbandes auf generelle Unterlassung einer bestimmten Verwendung öffentlicher Mittel.

Rechtsprechung BVerfG

(u.a. am 27.02.2007 – 1 BvL 10/00)

Soweit zugleich in schon bestehende Anwartschaften eingegriffen wird, ist zu berücksichtigen, dass in ihnen von vornherein die Möglichkeit von Änderungen in gewissen Grenzen angelegt ist. Eine Unabänderlichkeit der bei der Begründung bestehenden Bedingungen widerspräche dem Rentenversicherungsverhältnis, das **im Unterschied zum Privatversicherungsverhältnis** von Anfang an nicht auf dem reinen Versicherungsprinzip, sondern wesentlich auf dem Gedanken der Solidarität und des sozialen Ausgleichs beruht. **Daher gebührt dem Gesetzgeber auch für Eingriffe in bestehende Rentenanwartschaften Gestaltungsfreiheit.**

Rechtsprechung BverfG

Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist dem Gesetzgeber allerdings nicht jede Differenzierung verwehrt. Er verletzt das Grundrecht vielmehr nur, wenn er eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten.

BVerfG zum Eigentumsschutz

(u.a. 1 BvL 3/05 am 11.11.2008)

Knüpft der Gesetzgeber an ein bestehendes Versicherungsverhältnis an und verändert er dort begründete Anwartschaften zum Nachteil des Versicherten, so ist ein solcher Eingriff am rechtsstaatlichen **Grundsatz des Vertrauensschutzes** zu messen; **dieser findet für vermögenswerte Güter und damit auch für rentenrechtliche Anwartschaften in Art. 14 GG eine eigene Ausprägung.**

Rechtsprechung BSozG

BSG am 28.01.1998 (B 12 KR 6/97)

Der Gesetzgeber ist durch das Grundgesetz nicht daran gehindert, fast sämtliche dieser Leistungen in der Sozialversicherung vorzusehen, mit der Folge, dass sie durch Beiträge zu finanzieren sind.

Darüber entscheidet vielmehr der Gesetzgeber im Rahmen seiner sozialpolitischen Gestaltungsfreiheit.

Art. 19 GG (Auszug)

Einschränkung von Grundrechten

- 1) Soweit nach diesem GG ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht für den Einzelfall gelten. . . .**
- 2) In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.**

Steuern und Beiträge

Artikel 104a GG:

Der Bund trägt die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung seiner Aufgaben ergeben.

- **Unterschiedlicher Personenkreis**
 - **Beiträge : fester Satz**
 - **Steuern : progressiv nach Leistungsfähigkeit**

Ungedeckte Fremdleistungen in der Sozialversicherung

VDR am 21.11.1994 51,1 Mrd. €

SPD am 12.04.1996 57,3 Mrd. €

**Bundesregierung am 10.11.2005 65 Mrd. €
(Bundesstagsdrucksache 16/65)**

Dr. Theo Waigel, Aussage Mai 1996

Wenn die Sozialversicherungssysteme von den Fremdleistungen entlastet werden, findet keine Reform der Sozialsysteme statt, weil dann der Druck fehlt, die Ausgaben zu senken.

Quelle: Süddeutsche Zeitung am 24. Mai 1996

Fazit (1)

Die gesetzliche Rentenversicherung ist, so wie sie ist, politisch gestaltet worden und politisch gewollt: Ungerecht und Unrecht.

Dagegen haben Politiker, höhere Beamte und Richter sich eine eigene, wesentlich bessere Versorgung gestaltet: Ohne Demografie- und ohne Finanzierungsprobleme.

Fazit (2)

Es entsteht der Eindruck, dass Politiker, höhere Beamte und Richter kraft Amtes Entscheidungen treffen, mit denen sie sich persönlich in erheblichem Umfang begünstigen, zu Lasten der SV-Systeme. Dieser Eindruck wurde bisher von keiner Seite entkräftet.

Für sich selbst nehmen sie ein anderes, ein höher wertiges Recht in Anspruch.

Satz des Tages

(Schwäb. Tagblatt am 23.03.2017)

**„Die Urteile sind
Schandtaten des Rechtsstaats.“**

**Justizminister Heiko Maas zu den Urteilen gegen Männer
nach 1945 in einem anderen Zusammenhang.**

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.



www.adg-ev.de
ottow.teufel@t-online.de